

# Hans-Joachim Zimmer

---

Hofäckerstraße 36  
71364 Winnenden  
☎ 07195/138575  
☎ 07195/138574  
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden  
Vorab per Fax 0421/3655-991746

**hkk**  
Martinistraße 26

28195 Bremen

10. März 2019

## Versichertennummer C 197148549

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 27.02.2019 wird wie folgt begründet.

Seit 01.01.2009 wird die Grundlage für die Beitragsbemessung nicht mehr von jeder gesetzlichen Krankenkasse eigenverantwortlich in ihrer Satzung festgelegt. Seit 01.01.2009 sind die Grundlagen der Beitragsbemessung vom GKV-Spitzenverband, dem Gesamtverband der gesetzlichen Krankenversicherer, unter dem Titel

*„Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) vom 27. Oktober 2008“*

den gesetzlichen Krankenkassen einheitlich vorgegeben.

Damit ist für freiwillig versicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen gegenüber dem Zeitraum bis 31.12.2008 eine neue Rechtsgrundlage für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge wirksam geworden.

Ob diese neue Grundlage für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches SGB V, dem BGB, dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, war bisher nicht Gegenstand eines Rechtsstreites. Damit ist die gesamte vom GKV-Spitzenverband geschaffene neue Grundlage für die Bemessung der Beiträge freiwilliger Mitglieder in vollem Umfang der rechtlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Insoweit greift z.B. die Rechtsprechung des LSG Stuttgart, Az. L 4 KR 661/98 vom 20.10.2000, als auch die in dieser Entscheidung weiter angezeigte und bereits vor dem 20.10.2000 gegebene Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht.

## 1. Vereinbarkeit „Einheitliche Grundsätze“ mit § 240 SGB V

Die Grundlage für „Einheitliche Grundsätze“ ist § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Es ist bestimmt:

### § 240 SGB V

(1) Für freiwillige Mitglieder wird die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt.

Der GKV-Spitzenverband hat offenbar nur diese Bestimmung zur Grundlage der Ausarbeitung der „Einheitliche Grundsätze“ genommen, also eine einheitliche Regelung für alle freiwillig versicherten Mitglieder verfasst.

Dabei unterscheidet § 240 SGBV sehr wohl zwischen freiwillig versicherten Mitgliedern, und freiwillig versicherten Mitgliedern, die „hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind“ (§ 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

Die Abschnitte 1 und 4 des § 240 SGB V machen den Unterschied deutlich:

### § 240 SGB V

(1) Für freiwillige Mitglieder wird die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, daß die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt.

(2) ...

(3) ...

(4) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für freiwillige Mitglieder, **die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind**, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste, für freiwillige Mitglieder, die einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 93 des Dritten Buches oder eine entsprechende Leistung nach § 16b des Zweiten Buches erhalten, der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus der Beitragsbemessung hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger niedrigere Einnahmen, mindestens jedoch der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße, zugrunde gelegt werden. Dabei sind insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit einer Tagespflegeperson gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. ...

Die vorstehenden Bestimmungen sind gesetzliche Ordnungs- und Durchführungsbestimmungen, die verbindlich und vom GKV-Spitzenverband einzuhalten sind.

Für freiwillige Mitglieder gilt also nur, dass bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrages des freiwilligen Mitgliedes **„die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds“** zu berücksichtigen ist.

### Von der Einbeziehung des Einkommens Dritter ist hier nicht die Rede.

In Absatz 4 ist in Satz 3 jedoch die Regelung in Absatz 1 Satz 2 dahingehend geändert, dass der Gesetzgeber „für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind“ andere Berechnungsgrundlagen vorgegeben sind: In Satz 3 ist bestimmt

„Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus der Beitragsbemessung **hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger** niedrigere Einnahmen, mindestens jedoch der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße, zugrunde gelegt werden.“

Und, auf diesen Satz bezogen, ist in Satz 4 des Absatz 4 weiter bestimmt:

*„Dabei sind insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen.“*

Entgegen dieser eindeutig **nur auf hauptberuflich selbständige Erwerbstätige**, die freiwillig Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ausgerichtetem Bestimmung hat der GKV-Spitzenverband für **alle** freiwilligen Mitglieder, deren Ehe- oder Lebenspartner keiner Krankenkasse angehören, beschlossen, dass sich deren Einnahmen aus den eigenen **und denen des Partners** zusammensetzen.

### **§ 3 „Einheitliche Grundsätze“**

*(4) Bei Mitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner nach dem LPartG nicht einer Krankenkasse (§ 4 Abs. 2 SGB V) angehört, setzen sich die beitragspflichtigen Einnahmen aus den eigenen Einnahmen und den Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners zusammen. ...*

Damit ist diese Regelung eindeutig gesetzwidrig: Der Kreis der freiwilligen Mitglieder, die dieser Regelung unterworfen sind, ist nicht identisch mit dem Kreis der hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen, für den sie vom Gesetzgeber konzipiert wurde.

Ergo: Die Einheitlichen Grundsätze der Beitragsbemessung verstoßen gegen gesetzliche Regelungen in § 240 SGB V und sind damit nichtig.

Fazit: der Mitgliedsbeitrag des Klägers darf nur an seiner eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und seinem eigenen Einkommen gemessen festgesetzt werden, gemäß § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V.

Die Folge des vom GKV-Spitzenverband beschlossenen Satzung § 3 Einheitliche Grundsätze,

*(4) Bei Mitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner nach dem LPartG nicht einer Krankenkasse (§ 4 Abs. 2 SGB V) angehört, setzen sich die beitragspflichtigen Einnahmen aus den eigenen Einnahmen und den Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners zusammen. ...*

bzw.

### **§ 2 BeitrVerfGrsSz**



*(4) Bei Mitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner nach dem LPartG nicht einer Krankenkasse (§ 4 Abs. 2 SGB V) angehört, setzen sich die beitragspflichtigen Einnahmen aus den eigenen Einnahmen und den Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners zusammen.*

für die betroffenen Familien und Lebenspartnerschaften ist:

Variante 1, beide Partner sind gesetzlich versichert:

<b>Mitglied</b>	<b>Ehegatte/Partner</b>
<p>Freiwillig in <b>gesetzlicher Krankenkasse</b> versichert</p> <p>Beitrag errechnet sich <b>nur aus dem eigenen Einkommen</b>. Einkommen 1.000 EUR</p> <p>Mitgliedsbeitrag 200 EUR</p>	<p>In <b>gesetzlicher Krankenkasse</b> versichert</p> <p>Beitrag errechnet sich nur aus dem <b>eigenen Einkommen</b>. Einkommen 1.000 EUR</p> <p>Mitgliedsbeitrag 200 EUR</p>
	
<p><b>Belastung der Bedarfsgemeinschaft durch Beiträge zur Krankenkasse gesamt 400 EUR</b></p>	

**Variante 2: Ein Partner ist gesetzlich, einer privat versichert:**

<p style="text-align: center;"><b>Mitglied</b></p> <p>Freiwillig in <b>gesetzlicher Krankenkasse</b> versichert</p> <p>Beitrag errechnet sich aus dem eigenen Einkommen Einkommen 1.000 EUR</p> <p>Mitgliedsbeitrag 200 EUR</p>	<p style="text-align: center;"><b>Ehegatte/Partner</b></p> <p>in <b>privater Krankenkasse</b> versichert</p> <p>Beitrag errechnet sich nur aus dem eigenen Einkommen. Einkommen 1.000 EUR</p> <p>Mitgliedsbeitrag 200 EUR</p>
<p><b>Weil Partner privat versichert ist:</b></p>	
<p>Zugeschlagen wird dem Einkommen des Mitglieds das des Partners, nur weil dieser nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse sondern privat versichert ist</p> <p>Einkommen Mitglied von 1.000 EUR <b>erhöht sich um das des Partners</b> + Einkommen Partner 1.000 EUR Macht zus. 2.000 EUR</p> <p><b>Mitgliedsbeitrag jetzt 400 EUR</b></p>	<p>Mitgliedsbeitrag 200 EUR bleibt</p>
	
<p><b>Belastung der Bedarfsgemeinschaft durch Beiträge zur Krankenkasse jetzt 600 EUR</b> <b>Und nur, weil der Partner privat versichert ist!</b></p>	

Also ist vom freiwillig versicherten Mitglied an die gesetzliche Krankenkasse im Grundsatz der doppelte Beitrag zu bezahlen, nur weil der Partner nicht gesetzlich sondern privat versichert ist, und ohne dass sich der Umfang oder die Qualität der von der Krankenkasse zu erbringenden Leistung entsprechend verbessert hat.

**Im Grundsatz werden die betroffenen Familien und Lebenspartnerschaften nur brutal abgezockt.**

Dieser Sachverhalt bzw. die Ungleichstellung des freiwillig versicherten Mitglieds, dessen Partner privat versichert ist, zu dem Mitglied, dessen Partner ebenfalls gesetzlich versichert ist, ist **nicht mit Artikel 3 GG zu vereinbaren.**

Diese Grundlage der Beitragsbemessung ist vom Gesetzgeber auf ihre Gültigkeit und Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu überprüfen, und ob diese von ihm oder unlegitimiert vom Normgeber SpVBdKK erlassen wurden. Grundsätzlich dazu:

*Der parlamentarische Gesetzgeber ist verpflichtet, alle wesentlichen Entscheidungen in ihren Grundzügen selbst zu treffen, und darf diese Entscheidung **nicht anderen Normgebern** oder der Exekutive überlassen. Wann es einer Regelung durch Parlamentsgesetz bedarf und wie weit die parlamentsgesetzlichen Vorgaben ins Einzelne gehen müssen, lässt sich nur mit Blick auf den jeweiligen Sachbereich und die Eigenart des betroffenen Regelungsgegenstandes beurteilen. Die verfassungsrechtlichen Wertungskriterien sind dabei den tragenden Prinzipien des GG, insbesondere den darin verbürgten Grundrechten zu entnehmen. Als „wesentlich“ sind Regelungen zu verstehen, die für die Verwirklichung der Grundrechte erhebliche Bedeutung haben (vgl. BVerfGE 83, 130, 142; 95, 267, 307 f; 98, 218, 251; 311 f: 111, 191, 216, jeweils mwN).*

So das Finanzgericht Baden-Württemberg in 13 K 1934/15 vom 22.04.2016. Und weiter:

*Zu diesen **vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst zu regelnden Materien gehören im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls auch die zentralen Grundsätze für die Beitragsbemessung** (dazu ausführlich BSG, Urteil vom 19.12.2012 B 12 KR 20/1 R, BSGE 113, 1).*

Das heißt, dass der GKV-Spitzenverband sich rechtswidrig das dem Gesetzgeber vorbehaltene Recht angemaßt hat, eine nicht mit dem Grundgesetz vereinbare Beitragsbemessung für Mitglieder zu erlassen, deren Partner nicht gesetzlich versichert ist.

Geboten ist damit derzeit eine Beitragsbemessung, die einzig und allein das Einkommen des Unterzeichners als Grundlage hat.

Es wird beantragt, die Beitragsbemessung entsprechend zu berichtigen.

## **2. Bemessung der Pflegeversicherung**

Der Widerspruch umfasst auch die Bemessung des Beitrags zur Pflegeversicherung.

Gemäß beigefügtem Auszug aus Notarvertrag vom 27.07.2011 ist belegt, dass der Unterzeichner nicht kinderlos ist, sondern einen Sohn aus erster Ehe hatte, zu dem durch Adoption jedoch kein Verwandtschaftsverhältnis mehr besteht.

Der Fakt der Adoption, auf den der Unterzeichner keinerlei Einfluss hatte bzw. nehmen konnte, ändert jedoch nichts daran, dass der Unterzeichner nicht kinderlos im Sinne der Beitragsbemessung zur Pflegeversicherung ist.

Es wird deshalb beantragt, den Beitrag zur Pflegeversicherung so zu bemessen, als ob der Unterzeichner über eigene Nachkommen verfügt.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Joachim Zimmer